



**Deutsche Version des Schreibens vom 6. Mai 2021**

An EU Kommission DG Sante

**Evaluierung des Artikel 79 (Pflanzenpass) der Pflanzengesundheitsverordnung  
2016/2031/EU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V. ist ein Zusammenschluss von Organisationen im deutschsprachigen Raum mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für ihre Erhaltungsarbeit zu verbessern.

Wir begrüßen die Evaluierung der Pflanzengesundheitsverordnung zum Thema Pflanzenpass. Die meisten von uns haben den Pflanzenpass bisher nicht angewendet.

Einige der Vielfalts-ErhalterInnen und SamenbauerInnen befürchten, dass sie sich als „Unternehmer“ (im extrem breiten Sinn der Pflanzengesundheitsverordnung) registrieren und viele daraus abgeleitete Pflichten erfüllen, wie z.B. Pflanzenpässe ausstellen, müssen.

Dies betrifft vor allem Regelungen hinsichtlich des Fernabsatzes sowie hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Tilgung, die uns sehr große Sorgen bereiten. Daher möchten wir hiermit zur Evaluierung der Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031/EU zum Artikel 79 (Pflanzenpass) Stellung nehmen.

Die Fragebögen sprechen einige wichtige Punkte an. Wir begrüßen insbesondere das Interesse an den Auswirkungen der Fernabsatzregelungen. Mit den vorgegebenen Formulierungen können allerdings die nötige Information nicht immer sachgerecht übermittelt werden. Beispiel: Eine Einschätzung der Wirksamkeit von Sanktionen bei Verstößen abzufragen kann u.E. nur zu falschen Ergebnissen führen, da über Form und Umfang von Sanktionen bisher wenig bekannt ist. Auch kann nicht erwartet werden, dass die meisten Akteure die sie eventuell betreffenden umfangreichen Fragebögen (mit mehr als 40 Fragen) fremdsprachlich ausfüllen können.

In den weitaus meisten EU-Mitgliedsstaaten gibt es wenige oder keine Erhalterorganisationen, die mit Personal und Infrastruktur ausgestattet sind und die die erforderlichen Leistungen rund um die Pflanzengesundheitsverordnung erbringen könnten. Die Erhaltungs- und Bildungsarbeit wird vielmehr von zahlreichen Einzelpersonen gewährleistet. Es ist eine gesellschaftliche Bewegung, deren Akteure nicht institutionalisiert sind, und für die eine Registrierung nicht angemessen wäre.

Hobbygärtner ernten Samen und stellen Saatgut zur Verfügung: das ist eine notwendige Voraussetzung für die lebendige Erhaltung der Vielfalt *in situ / on farm*. Sie zu registrieren ist nicht möglich, nicht erwünscht und auch nicht erforderlich. Erst ab einer gewissen Größenordnung und gegebenenfalls mit einer kommerziellen Perspektive werden Betriebe angemeldet.

1/3

Die Förderung der *in situ/on farm* Erhaltung ist spätestens seit 1995 im ersten FAO Global Plan of Action als notwendige Grundlage der Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt international anerkannt. Der FAO Saatgutvertrag und die UN Erklärung über bäuerliche Rechte (UNDROP) verpflichten ihre Signatarstaaten zu unterstützenden Rahmenbedingungen für die *in situ/ on farm* Erhaltung in Gärten und auf Feldern.

Die Anforderungen des Pflanzengesundheitsrechts würden - wenn sie auf die Vielfaltsinitiativen angewendet würden - die *in situ/ on farm* Erhaltung massiv erschweren. Sie sind noch erheblich umfangreicher als die Verwaltungsaufgaben bei der Sortenzulassung im Saatgutverkehrsrecht (sog. „Erhaltungs“- und „Amateursorten“-richtlinien 2008/63/EG und 2009/145/EG). Dass das Pflanzengesundheitsrecht für Arten, nicht für Sorten, angewendet wird, ändert die disruptive Wirkung der Hürden des Verwaltungsaufwands nicht.

Bekanntlich werden die Möglichkeiten dieser beiden Richtlinien kaum genutzt. Die Zulassung als Erhaltungs- oder Amateursorte als Grundlage für Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht wäre für die Mehrzahl der VielfalterhalterInnen eine weitere, mitunter auch gar nicht zu bewältigende Hürde und ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Wir lehnen sie daher ab.

Die Nutzung des Internet für die notwendige Weitergabe von Saat- und Pflanzgut zum Zweck der Erhaltung *in situ/on farm* darf nicht zum Nachteil gemacht werden: Ein Fernabsatz zum Zweck der *in situ/on farm*-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung dieser Sorten darf nicht durch Unternehmerregistrierung, Pflanzenpässe, amtliche Rückverfolgung oder Tilgung belastet werden.

Auch eine Kostenerstattungsregelung wäre eine erhebliche Belastung. In diesem Fall würden zu den umfangreichen Auflagen für registrierte Akteure auch noch die Verwaltungstätigkeit für die Kostenerstattung hinzukommen.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass das derzeitige Pflanzengesundheitsrecht auf speziellen wissenschaftlichen Ansätzen beruht, bei denen gegebenenfalls Schadorganismen durch Rückverfolgung und Tilgung aus der EU entfernt werden sollen. Diese Ansätze sind keinesfalls wissenschaftlicher Konsens im Bereich der Pflanzengesundheit, sie dürfen daher auch nicht die alleinige Basis der Gesetzgebung bilden. Zudem wird in der modernen Züchtung zur Erhaltung der Pflanzengesundheit auch auf mono- oder oligogene Resistenzen in einigen Sorten gesetzt. Diese Resistenzen werden jedoch zu oft und zu schnell durchbrochen, um eine nachhaltige Lösungsstrategie darstellen zu können.

Weitere wissenschaftliche Ansätze im Bereich der Pflanzengesundheit zeigen, dass vitale Pflanzen auch Träger von Schadorganismen sein können, ohne dabei krank zu sein oder zu werden. Gesunde Pflanzen zu vernichten, nur weil sie Schadorganismen tragen, wäre falsch. Gerade die in diesen Fällen der Pflanzengesundheit zugrundeliegenden nicht monogenen Eigenschaften sind für nachhaltige Anbausysteme heute und in Zukunft wichtig.

Durch ökosystemische Wechselwirkungen und die evolutive Saatgutvermehrung wird die Vitalität und Gesundheit der Pflanzen gestärkt (siehe Anlage). So wird auch durch den Anbau von Vielfalt in ökologischen Anbausystemen die Ausbreitung von Pflanzenschädlingen gehemmt. Die neue "Bio-Verordnung" (EU) 2018/848, die zum 01.01.2022 in Kraft treten soll, nimmt richtigerweise diese Erkenntnisse auf. Einer Entwicklung von Pflanzensorten, die auf diesen Ansätzen beruht, muss auch im Pflanzengesundheitsrecht Rechnung getragen werden.



Daher fordern wir auch für die Zukunft:

- **Keine Registrierungspflicht als „Unternehmer“ (im Sinn der Pflanzengesundheitsverordnung) für Vielfalts-Erhaltende und lokale Samenbauende, wenn sie ohne Personal arbeiten.**
- **Daraus ergibt sich: Keine Pflanzenpasspflicht und keine Pflicht zur Nachverfolgung und Tilgung von Schadorganismen.**

Nur so können diese Akteure sich entwickeln und Vielfalt erhalten, ohne zusätzliche Verwaltungsaufgaben aus der Pflanzengesundheitsverordnung aufgebürdet zu bekommen sowie bei Rückverfolgung und Tilgung die Vernichtung von Sortenvielfalt befürchten zu müssen.

Wir bitten Sie um eine Stellungnahme zu unserem Schreiben und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand des Dachverbandes Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V.

Hans-Joachim Bannier (Pomologen-Verein e. V.)  
Iris Förster  
Susanne Gura (Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e. V.)  
Svenja Holst (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.)  
Andreas Riekeberg  
Frank Schmitt (Freie Saaten e.V.)  
Annette Fehrholz (Obst- und Gartenbauverein Bengel e.V.)

***Mitglieder des Dachverbandes Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V.***

Agrar Koordination - Aktion Agrar - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL e.V.)  
- Arbeitsgemeinschaft Streuobst - Arche Noah - Baumschule Walsetal u. Regionalgarten -  
Freie-Saaten.org - LWL Freilichtmuseum Detmold - Genbänke - Hortus Officinarum -  
Kraizschouschteschgaart - Kulturpflanzen Alb e.V. - LebensGut-Cobstädt e. V. - NABU  
Bundesfachausschuss Streuobst - Obst- und Gartenbauverein Bengel e.V. - Pomologen-  
Verein e. V. - ProSpecieRara Deutschland - Region der Vielfalt (Thüringen) - Samenbau  
Nordost Kooperative GbR - Som fir d'Erhalen an d' Entwécklung vun der Diversitéit (SEED) -  
Slow Food Deutschland - Stiftung Kaiserstühler Garten - Streuobst Arche e.V. –  
Umweltbildungshaus Johannishöhe - Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e. V. -  
Verein zur Förderung der Saatgutforschung im biologisch-dynamischen Landbau e. V.

3/3